

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

12. Oktober 2020

Ihre E-Mail vom 13. September 2020

Sehr [REDACTED]

Sie haben mit obiger E-Mail Fragen an Frau Prien unter einer nicht behördlichen E-Mail-Adresse gestellt und dazu aufgefordert, im Rahmen der behördlichen Informationspflicht zu antworten. Frau Ministerin Prien hat mir Ihre Fragen als Leiter der Abteilung für Schulaufsicht zugeleitet. Ihre Fragen beantworte ich danach wie folgt:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stützt sich bei seinen Entscheidungen auf die Empfehlungen des für Gesundheit zuständigen Landesministeriums, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Robert Koch-Instituts, sowie wissenschaftliche Expertise und weitere Expertenauffassungen.

Als Daten über Einzelfälle von Covid-19-Infektionen liegen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anonymisierte Meldungen von Covid-19-Positivtestungen aus den Schulen vor. Die statistischen Daten der Gesundheitsämter sind einzelnen Schulen nicht zuzuordnen, können jedoch nach Altersgruppen ausgewertet werden, so dass die Auswirkungen auf die Gruppe der Schülerinnen und Schüler eingeschätzt werden können. Grundsätzlich gelten zur Frage des Infektionsschutzes in Schulen die Maßgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (<https://dguv.de/corona-bildung/schulen/index.jsp>). Danach ist es Ziel der Schutzmaßnahmen in Schulen, die Sicherheit und Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, durch Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, den Schulbetrieb unter Berücksichtigung der besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sicherzustellen sowie

Schulschließungen zu vermeiden und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Nach einer aktuellen Einschätzung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina werde trotz der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Bedeutung der Übertragung durch Tröpfchen und Aerosole die Schlüsselrolle, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen öffentlichen Räumen für den Gesamterfolg aller Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie spiele, bislang nicht ausreichend berücksichtigt. So sei es wahrscheinlich, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung - zusammen mit regelmäßigem Stoßlüften - das Infektionsrisiko für einen bestimmten Mitschüler im voll besetzten Klassenraum sehr erheblich senke.

Ihre gestellten Fragen beantworte ich Ihnen gerne wie folgt:

- 1) Wie viele Schülerinnen und Schüler innerhalb Schleswig-Holsteins sind seit Beginn des Schuljahres 2020/21 auf SARS CoV2 getestet worden und in welcher zeitlichen Verteilung sind die Tests angesiedelt?

Antwort:

Hierüber liegen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur keine statistischen Daten vor, weil die Durchführung der Tests in der Verantwortung der Gesundheitsbehörden oder behandelnder Ärzte liegt.

- 2) Wie viele der positiv getesteten Schülerinnen und Schüler haben nach der Testung oder zum Testzeitpunkt Erkrankungssymptome gezeigt? Wie viele davon waren schwerwiegend?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 3) Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden infolge einer positiven Testung in Quarantäne geschickt?

Antwort:

Von den Schulen wurden seit Beginn des Schuljahres 2020/21 140 Covid-19-Fälle bei Schülerinnen und Schüler gemeldet (Stand 12.10.2020).

- 4) Wie viele Lehrkräfte wurden innerhalb Schleswig-Holsteins seit Beginn des Schuljahres 2020/21 auf SARS CoV2 getestet und in welcher zeitlichen Verteilung sind die Tests angesiedelt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1. Von den Schulen wurden seit Beginn des Schuljahres 2020/21 14 Covid-19-Fälle bei Lehrkräften gemeldet (Stand 12.10.2020).

- 5) Wie viele der positiv getesteten Lehrkräfte haben nach der Testung oder zum Testzeitpunkt Erkrankungssymptome gezeigt? Wie viele davon waren schwerwiegend?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 6) Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden infolge einer positiven Testung bei einer Lehrkraft seither in Quarantäne geschickt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Fragen 1, 3 und 4.

- 7) Gibt es Erkenntnisse zu Übertragungswegen unter Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften, Angehörigen, sonstigen Personen die hierfür maßgeblich sind und an welcher Stellen können solche Informationen eingesehen werden?

Antwort:

Die ELISA-Studie (Lübecker-Längsschnittuntersuchung zu Infektionen mit SARS-CoV-2) soll Aufschluss über die tatsächliche Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) geben. Insbesondere soll untersucht werden, inwieweit sich Eindämmungsmaßnahmen und deren Lockerung auf die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 auswirken. Um Informationslücken zur Infektion mit dem Corona-Virus in einer breit angelegten Untersuchung zu schließen, haben sich Wissenschaftler der Universität zu Lübeck und des UKSH, mit der Stadt Lübeck, dem Land Schleswig-Holstein und dem Gesundheitsamt Lübeck zu einem Forschungsverbund zusammengeschlossen. Von dieser Studie und weiteren, teils internationalen Studien werden nähere Erkenntnisse zu Übertragungswegen des Covid-19-Virus erwartet.

Weitere Informationen zur Studie erhalten Sie hier: <https://www.uksh.de/ike-luebeck/Forschung/FB+II+ +Epidemiologie+und+Versorgung+chronischer+Krankheiten +Krankheitsregister/ELISA.html>

- 8) Gibt es Vergleichszahlen bezüglich dieser Fragen zu anderen Bundesländern?
Wo könne diese nachvollzogen und eingesehen werden?

Antwort:

Infektionszahlen können bundesweit anhand der Daten des Robert Koch-Instituts nachvollzogen werden.

(https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/)

- 9) Welche wissenschaftlichen Studien liegen der Einschätzung zum Nutzen von Alltagsmasken im Schulbetrieb und insbesondere im Freien zugrunde und an welcher Stelle sind diese Studien veröffentlicht? Wo können sie eingesehen werden?

Antwort:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stützt sich maßgeblich auf die Empfehlung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, sowie auf folgende Fundstellen:

- Robert Koch-Institut
<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html>
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

- 10) Welche Faktoren wurden bei der Risikoabwägung bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, insbesondere der Maskenpflicht berücksichtigt?

Antwort:

Insbesondere seit der 37. Kalenderwoche in 2020, ist ein Anstieg der Infektionen mit SARS-CoV-2 in Deutschland festzustellen; besonders deutlich ist dieser auch in Hamburg zu verzeichnen. Während europaweit die Zahl der Regionen zunimmt, welche vom Robert Koch-Institut als Risikogebiete bewertet werden, treten auch innerhalb Deutschlands teils

mehr als 50 Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf. Laut Robert Koch-Institut treten bundesweit zahlreiche COVID-19-Erkrankungen insbesondere auch in Verbindung mit Reisen bzw. Reiserückkehrern auf. Es zeige sich überdies, dass sich zunehmend wieder Personen innerhalb von Deutschland anstecken. Es ist zu befürchten, dass es mit der beginnenden Erkältungs- und Influenzasaison ab Herbst einen weiteren Risikofaktor für die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte in Schulen in Schleswig-Holstein geben wird, der in den vergangenen Monaten keine bzw. nur eine geringe Relevanz hatte.

Insbesondere die Kumulation dieser Risikofaktoren (Grunddynamik des Pandemie-Geschehens, Anstieg der Infektionen, Reisen während der Herbstferien, Beginn der Erkältungs- und Influenzasaison) unterscheidet die Situation des Schulstarts nach den Herbstferien im Vergleich zu derjenigen, die nach Ende der Sommerferien im August in Schleswig-Holstein vorlag. Infolgedessen ist es geboten, dass in der 43. und 44. Kalenderwoche 2020 (19. bis 31. Oktober 2020) die derzeit auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und auf Schulwegen bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I vorübergehend insbesondere auch auf die Phase des Unterrichts ausgeweitet wird.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dem legitimen Ziel, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen, und ist laut den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts eine geeignete Maßnahme, um dieses Ziel durch die Reduzierung des Infektionsrisikos in bestimmten sozialen Situationen zu erreichen. Dazu gehöre insbesondere die Situation, dass Gruppen von Menschen über einen längeren Zeitraum in Innenräumen zusammen sind und dabei zusätzlich der Abstand von mindestens 1,5 Metern untereinander nicht sichergestellt werden kann. Dies ist in Schulen gerade in Unterrichtsräumen grundsätzlich der Fall. Nach einer aktuellen Einschätzung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina werde trotz der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Bedeutung der Übertragung durch Tröpfchen und Aerosole die Schlüsselrolle, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen öffentlichen Räumen für den Gesamterfolg aller Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie spiele, bislang nicht ausreichend berücksichtigt. So sei es wahrscheinlich, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung - zusammen mit regelmäßigem Stoßlüften - das Infektionsrisiko für einen bestimmten Mitschüler im voll besetzten Klassenraum sehr erheblich senke.

Die vorübergehende Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I ist aufgrund der aktuellen, oben beschriebenen Lage erforderlich. Die Vorlage von „Reise-Erklärungen“ (kein Aufenthalt im Risiko-Gebiet) und „Gesundheitsbestätigungen“ (keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten) durch die Eltern der Schülerinnen und Schüler - wie im Land Mecklenburg-Vorpommern aktuell geplant - wäre kein mildereres Mittel, weil diese

Regelungsalternative den Regelungszweck - die Reduzierung des Infektionsrisikos - nicht in gleicher Weise erfüllt. „Gesundheitsbestätigungen“ schließen nicht aus, dass eine Schülerin oder ein Schüler bislang unbemerkt eine Trägerin oder ein Träger des SARS-CoV-2-Virus ist. Mit Stand vom 24. September 2020 (Lagebericht) waren laut Robert Koch-Institut die Zahlen der Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen in Schleswig-Holstein (210) im Übrigen fast viermal so hoch wie in Mecklenburg-Vorpommern (57); die Fälle pro 100.000 Einwohner (letzte sieben Tage) mit 7,2 zu 3,5 mehr als doppelt so hoch. Andere Maßnahmen wie das Aufteilen der Schülergruppen in der Weise, dass im Unterricht zwischen den Schülerinnen und Schülern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ist bei der bestehenden Raumsituation in den Schulen sowie der vorhandenen Lehrkräfteversorgung nicht umsetzbar. Gleiches gilt für einen Unterricht im Freien, bei dem pädagogisch-didaktische und fachliche Erfordernisse nicht gleichwirksam umgesetzt werden können und dem das maßgebliche Absinken der Außentemperaturen entgegensteht.

Das vorübergehende Aussetzen der Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in der Kohorte für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I ist des Weiteren angemessen. Das Schleswig-Holsteinische Obergericht hat in seinem Beschluss vom 28. August 2020 - 3 MR 37/20 - ausgeführt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn überhaupt, nur ein geringfügiger und zugleich zumutbarer Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sei. Laut Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts sei eine durchgängige, das heißt auch für den Schulbetrieb geltende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, zudem nicht unverhältnismäßig. Für die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung spricht, dass das Schulsystem sehr vulnerabel ist, weil auf einen Mindestabstand in den Unterrichtsräumen in der Regel verzichtet wird, und dass die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Schulpflicht gemäß §§ 20, 21 Abs. 1 Satz 1 SchulG einer potentiellen Gefährdungslage nicht entgehen können, sofern kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Beurlaubung gemäß § 15 SchulG rechtfertigt. Ein starker Anstieg von Infektionen an Schulen hätte nicht nur für das Leben und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) Folgen, sondern würde sich im Falle von Schulschließungen, die infolge des Anstiegs der Infektionszahlen zu veranlassen wären, ebenfalls auf das Recht auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein auswirken. Ferner ist die gesamtgesellschaftliche Relevanz des Infektionsschutzes in den Schulen zu berücksichtigen, so dass insgesamt auch ein Vorrang des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit besteht.

Das Aussetzen der Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in der Kohorte ist für die Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I auf zwei Wochen befristet. Die zeitliche Befristung erfolgt, weil in den ersten zwei Wochen nach den Herbstferien, insbesondere aufgrund von Reiserückkehrern, eine erhöhte Gefahr des Anstiegs von

Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus bestehen wird, und durch den Zeitraum der Maßnahme eine „Kohorten-Wiederbildung“ im Sinne des schulischen Schutzkonzeptes begünstigt wird.

Das Robert Koch-Institut führt auf seiner Internetseite zur Inkubationszeit und zum seriellen Intervall folgendes aus:

„Die Inkubationszeit gibt die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung an. Die mediane Inkubationszeit wird in den meisten Studien mit 5-6 Tagen angegeben. In verschiedenen Studien wurde berechnet, zu welchem Zeitpunkt 95% der Infizierten Symptome entwickelt hatten, dabei lag die 95. Perzentile der Inkubationszeit bei 10-14 Tagen (51-57).

Das serielle Intervall definiert das durchschnittliche Intervall vom Beginn der Erkrankung eines ansteckenden Falles bis zum Erkrankungsbeginn eines von diesem angesteckten Fall. Das serielle Intervall ist bei vielen Infektionskrankheiten länger als die Inkubationszeit, weil die Ansteckung oft erst dann erfolgt, wenn ein Fall symptomatisch geworden ist. Letzteres scheint auf SARS-CoV-2-Infektionen nicht zuzutreffen (58), was auch Studien zu asymptomatischen Übertragungen belegen (siehe oben). Das Robert Koch-Institut schätzt das serielle Intervall für SARS-CoV-2 im Median auf vier Tage (Interquartilsabstand: 3–5 Tage), was durch verschiedene Studien gestützt wird (46, 59-61). Prinzipiell ist das serielle Intervall jedoch keine stabile Eigenschaft eines Erregers, sondern hängt (wie die Reproduktionszahl, s. Abschnitt 4) ebenso von den Eigenschaften der Gesellschaft ab, in der sich ein Virus verbreitet.“

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText5

Die mit der Ausweitung der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verbundene Belastung der betreffenden Schülerinnen und Schüler wird dadurch abgeschwächt, dass Ausnahmen von dieser Pflicht bestehen bzw. vorgesehen sind:

- Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann in Härtefällen die Befreiung von der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung aussprechen.
- Personen, die gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 Corona-BekämpfVO glaubhaft machen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung nicht getragen werden kann, sind weiterhin von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
- Die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird.
- Überdies besteht generell eine Fürsorgeverantwortung der Schule, aufgrund derer in Einzelsituationen bei einer Schülerin oder einem Schüler eine vorübergehende „Maskenpause“ zugelassen werden kann.
- Die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist.

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind von diesen Regelungen aus pädagogischen Gründen ausgenommen. Diese Teilausnahme berührt die zeitlich befristete Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab der Sekundarstufe I nicht in einer Weise, dass diese Maßnahme hierdurch unverhältnismäßig würde. Die Schutzwirkung der Maßnahme entfaltet sich innerhalb der sehr großen Gruppe der Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I im gesamten Schulwesen. Die grundsätzliche Maskenpflicht in Schule außerhalb der eigenen Kohorte gilt im Übrigen weiterhin auch für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe. Auch liegt insoweit keine relevante Ungleichbehandlung vor, da mit dem Wechsel von der Grundschule in die Sekundarstufe I insgesamt eine maßgebliche Zäsur im Bildungsverlauf (insb. Alter, Stand der persönlichen Entwicklung etc.) einhergeht; hieran anknüpfend lässt sich die Gruppe der Grundschülerinnen und -schüler mithin nicht mit der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in den weiterführenden Schulen und den berufsbildenden Schulen vergleichen.

- 11) Welche Maßnahmen zur Abmilderungen von Folgeschädigungen durch das Tragen von Masken wurden ins Auge gefasst?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 10.

- 12) Welche Kriterien wurden für die Einführung der Maskenpflicht im Schulbetrieb zugrunde gelegt, deren Wegfall eine Rücknahme der Pflicht zum Tragen von Alltagsmasken nach sich ziehen würde? Welche Exit-Strategie aus der derzeitigen Situation ist geplant? Wo kann dies nachvollzogen werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 10.

